



Satzung des Fördervereins Bürgerhaus Vorwerk-Falkenfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen "Förderverein Bürgerhaus Vorwerk-Falkenfeld e.V." (im Folgenden "Förderverein") und ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck am 21. Juni 1996 eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1)

Der Vereinszweck ist die Förderung des Betriebes eines multifunktionalen Bürgerhauses im Lübecker Stadtbezirk Vorwerk-Falkenfeld als stadtteilbezogene, bürgernahe und behindertengerechte Begegnungsstätte.

Im Rahmen des Bürgerhauses Vorwerk-Falkenfeld fördert der Verein ohne Ansehen der Person, des Geschlechts, des Alters, der Nationalität, Kultur und Religion

- a) Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe;
- b) kulturelle Zwecke im Bereich der Musik und Literatur sowie kulturelle Veranstaltungen;
- c) gesundheitsfördernde Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- d) interkulturelle Begegnungen in gegenseitiger Toleranz im Sinne des Völkerverständigungsgedankens;
- e) die Kriminalprävention;
- f) die nachhaltige ökologische Entwicklung insbesondere im Stadtteil sowie Maßnahmen zum Naturschutz und zur Umweltbildung,
- g) amtlich anerkannte Vereine und Verbände, sowie Institutionen und Gruppen, soweit diese im Stadtteil engagiert oder Mitglied im Förderverein sind und deren Zielsetzung dem Vereinszweck entspricht.

(2)

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- die Zusammenarbeit und Unterstützung der im Bürgerhaus tätigen Institutionen, Vereine, Verbände und Gruppen;
- das gemeinsame Konzept der Einrichtungen im Bürgerhaus in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- die Förderung unterschiedlicher sozialer und kultureller Veranstaltungen, die die Identifikation und Bindung der Bürger im Sinne der bereits genannten Zwecke im Stadtteil stärken und die nachbarschaftlichen Beziehungen unterstützen;
- das Einwerben von Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträgen und anderen Zuwendungen;
- die Förderung der Zusammenarbeit der im Stadtbezirk tätigen Vereine, Verbände, Gruppen und Institutionen zur positiven Gestaltung des Stadtteiles, sowohl ideell als auch personell;
- das Einwirken auf die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, Wirtschaft und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein im Sinne der Ziele des Vereins.

(3)

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins arbeiten für diesen ehrenamtlich, Auslagen werden erstattet.

(6)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Förderverein auch einer anderen Rechtsform bedienen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied im Förderverein kann jede/r werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(2)

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.

(3)

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist ein Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder durch Tod.

(2)

Ein Mitglied kann seinen Austritt zum jeweiligen Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins bewirken.

(3)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht, einen groben Verstoß gegen die Ziele des Fördervereins begangen oder durch sein Handeln das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.

Über den Ausschluss als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Beitragspflicht

(1)

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, der Mindestbeitrag beträgt mtl. 3.- Euro. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Korporative Mitglieder

(1)

Vereinigungen und juristische Personen, die die Vereinszwecke unterstützen, können sich dem Förderverein als korporative Mitglieder anschließen.

(2)

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gilt § 3, Abs. 3 der Satzung.

(3)

Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Organisation oder durch einen /eine bevollmächtigten Vertreter / Vertreterin aus.

(4)

Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(5)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand gesondert vereinbart.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand des Fördervereins
- c) der Beirat

(2)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eines Finanz- und Tätigkeitsberichtes einzuladen.

(3)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung des Fördervereins;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes des Fördervereins im Abstand von höchstens vier Jahren;
4. Wahl der Kassenprüfer/innen, sofern der Förderverein über eigene finanzielle Mittel verfügt;
5. Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins durch den Vorstand und / oder des Kassenwartes / der Kassenwartin sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen, sofern der Förderverein über eigene finanzielle Mittel verfügt;
6. über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4)

Der Vorstand des Fördervereins kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens 20 v.H. der Mitglieder des Fördervereins einzuberufen.

(5)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6)

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden / von der Vorsitzende und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und dem Kassenwart / der Kassenwartin zusammen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie

seine/ihre Stellvertreter/innen und der oder die Kassenwart/in. Die Vertretungsberechtigung bezieht sich auf jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Außerdem können bis zu vier Beisitzer/innen gewählt werden, die spezifische Aufgaben des Vereines wahrnehmen. In Bankangelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder einzeln bis 500 Euro zeichnungsberechtigt; es ist jedoch eine Abstimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzende oder des Stellvertreters / der Stellvertreterin mit dem Kassenwart / der Kassenwartin erforderlich, die schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren ist.

(2)

Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und andere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach § 30 BGB als besonderen Vertreter/besondere Vertreterin des Fördervereins bestellen.

(3)

Der Vorstand beschließt über:

1. den Haushalt des Fördervereins;
2. die Anträge örtlicher Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen, die die korporative Mitgliedschaft beim Förderverein beantragen;
3. die Mitgliedschaft des Fördervereins in anderen Organisationen;
4. die Planung, Bearbeitung und Finanzierung der dem Vorstand übertragenen Aufgaben sowie damit verbundene Entscheidungen und Beschäftigungsverhältnisse;
5. den Jahresabschluss des Fördervereins;
6. die Vertretung des Fördervereins in anderen Organisationen.

(4)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Vorstandes geregelt werden, sowie eine Finanzordnung geben.

§ 9

Der Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus je einem/r Vertreter/in der Organisationen, die Räumlichkeiten im Bürgerhaus auf Mietbasis dauerhaft nutzen.

Organisationen im Untermietverhältnis sind insoweit keine Mitglieder des Beirates.

(2)

Der Beirat berät den Vorstand auf regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen (nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorstand, jedoch mindestens zweimal jährlich) über alle finanziellen und organisatorischen Belange des laufenden Betriebes im Bürgerhaus sowie zukünftige Schwerpunkte der Vorstandsarbeit. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen müssen sich grundsätzlich am Vereinszweck orientieren.

§ 10
Auflösung

(1)

Die Auflösung des Fördervereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“, genannt DIE GEMEINNÜTZIGE, Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Lübeck, am 08.08.2019

Gez. Willi Meier

.....

(1.Vors.)

Gez. M. Hardt

.....

(2.Vors.)